

BGer 1B 395/2019 vom 10. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_395_2019

FR: TF 1B 395/2019 du 10 octobre 2019

IT: TF 1B 395/2019 del 10 ottobre 2019

Regeste

Strafverfahren; Entsiegelung im Vorverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist eine kantonale letztinstanzliche Verfügung über die Entsiegelung von Daten, die in Anwendung von Art. 246 ff. StPO in einem Strafverfahren sichergestellt wurden. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG offen. Der angefochtene Entsiegelungsentscheid schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer allerdings nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der nur unter der Voraussetzung angefochten werden kann, dass ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht. Dieser muss rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er sich auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren End- oder anderen Entscheid nicht mehr beheben lässt (BGE 141 IV 289 E. 1.2 S. 291 mit Hinweis). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil wird nach der Praxis des Bundesgerichts angenommen, wenn in einem Entsiegelungsverfahren ausreichend substantiiert geltend gemacht wird, einer Entsiegelung stünden geschützte Geheimhaltungsrechte entgegen, weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann. Beruft sich der Betroffene dagegen auf andere Gründe, aus denen die Entsiegelung unzulässig sein soll, wie etwa Beschlagnahmehindernisse oder Nichtverwertbarkeitsgründe, droht ihm in der Regel kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, da er die Unverwertbarkeit dieser Beweismittel vor dem Sachrichter geltend machen kann (vgl. Urteil 1B_167/2018 vom 31. Mai 2018 E. 1.2; BGE 141 IV 289 E. 1.2 f. S. 291 f.).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer wendet sich vor Bundesgericht nicht mehr gegen die von der Vorinstanz angeordnete Entsiegelung seines Mobiltelefons und macht keinerlei Ausführungen zu allfällig bedrohten Geheimhaltungsinteressen. Vielmehr rügt er einzig, er werde, indem er im angefochtenen Entscheid unter Strafandrohung zur Bekanntgabe des Entsperrungscodes seines Mobiltelefons verpflichtet werde, zur Selbstbelastung gezwungen, was unzulässig sei. Ihm sei es nicht möglich, die Verwaltungsverfügung aufzuheben. Folglich könne er bei Nichtbefolgung der Anordnung mit Busse bestraft werden. Dadurch würde er ständig mit Strafbefehlen konfrontiert sein, deren Anfechtung mit grossem finanziellen und zeitlichem Aufwand verbunden wären, weshalb ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe.

E. 1.3

Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer womöglich wegen einer Verletzung von Art. 292 StGB bestraft werden könnte. Dies war bisher soweit ersichtlich aber (noch) nicht der Fall, obschon die von der Vorinstanz angesetzte Frist zur Bekanntgabe des Codes bereits seit über zwei Monaten verstrichen ist. Diesfalls steht es dem Beschwerdeführer sodann frei, einen allfälligen Entscheid des Sachrichters mit Berufung anzufechten und die Angelegenheit schliesslich an das Bundesgericht weiterzuziehen (vgl. Urteil 1B_376/2019 vom 12. September 2019 E. 2.3 und E. 2.6). Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen ausführt, es sei ihm "jedoch sicherlich nicht möglich, die Verwaltungsverfügung aufzuheben", übersieht er, dass es sich vorliegend um eine von der Vorinstanz im Rahmen der Strafverfolgung angeordnete Verpflichtung handelt, welcher kein verwaltungsrechtliches Verfahren bzw. keine eigentliche Verwaltungsverfügung zugrunde liegt, die von einem Strafrichter nicht aufgehoben werden kann (BERNHARD INSENRING, in: Orell Füssli Kommentar, StGB/JStG Kommentar, 20. Aufl. 2018, N. 8 zu Art. 292 StGB mit Hinweis).

E. 1.4

Aufgrund des Umstandes, dass sich die im angefochtenen Entscheid in Dispositiv-Ziffer 1.2 verfügte Verpflichtung durch einen späteren für den Beschwerdeführer eventuell günstigen Entscheid gänzlich beseitigen lässt, fehlt es vorliegend an einem nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (vgl. E. 1.1 hiervor). Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Er stellt indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dieses erweist sich jedoch als von vornherein aussichtslos, weshalb es abzuweisen ist (Art. 64 BGG). Hingegen rechtfertigt es sich ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.